

# Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei Planungsverfahren am Beispiel der Bauleitplanung

Burkhard Philipp

Fachgebiet Umweltrecht und Partizipation

Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V.



# **Referent und Aufgabe beim Unabhängigen Institut für Umweltfragen (UfU e.V.)**

## **A. Referent**

- **Dipl.- Jurist Burkhard Philipp mit eigener Behinderung aus Dresden**

## **B. Aufgabe beim UfU e.V.**

- **Projektmitarbeiter Projekt „Inklusive Bürgerbeteiligung in Planungsverfahren - Vernetzungsforum Chemnitz“**
- **Ansprechpartner für den Freistaat Sachsen beim UfU e. V.**



# **Gliederung des Vortrags**

## **A. Rechtsgrundlagen**

## **B. Das System der Bauleitplanung**

1. **Der Flächennutzungsplan (FNP)**
2. **Der Bebauungsplan (BP)**
3. **Der Vorhabens- und Erschließungsplan (FEP)**
4. **Das Bauleitplanverfahren**

## **C. Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung**



# Relevante Rechtsgrundlagen

## A. Allgemeine Rechtsgrundlagen

1. UN - BehindertenRechtsKonvention
2. Charta der Grundrechte der Europäischen Union
3. Grundgesetz / Sächsische Verfassung
4. Gleichstellungsgesetze von Bund /Länder

## B. Spezielle Rechtsgrundlagen

1. EU - Umweltinformationsrichtlinie
2. Umweltinformationsgesetze Bund/Länder
3. Aarhus – Konvention
4. EU - Umweltinformationsrichtlinie
5. Umweltinformationsgesetze Bund/Länder
6. Baugesetzbuch
7. Baunutzungsverordnung
8. Sächsische Bauordnung



# Allgemeine Rechtsgrundlagen

## A. UN – BehindertenRechtsKonvention

- Achtung der Menschenwürde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung
- Volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft
- Barrierefreiheit
- Deutschland ist der Konvention vom 13.12.2006 beigetreten (BGBl 2008, II, Nr. 35, S. 1420 ff); sie wird schrittweise umgesetzt.

## B. Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU)

- Gleichstellung, Eingliederung und Chancengleichheit - gleichberechtigte Teilhabe am Leben -
- nicht rechtlich bindend



# Allgemeine Rechtsgrundlagen

## C. Grundgesetz (GG) / Sächsische Verfassung (SächsVerf)

- **Art. 3 I GG (Grundrecht):** Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- **Art. 3 III 3 GG (Grundrecht):** Niemand darf durch seine Behinderung benachteiligt zu werden.
- **Art. 7 II SächsVerf (Staatsziel):** Das Land bekennt sich zur Verpflichtung der Gemeinschaft, alte und behinderte Menschen zu unterstützen und auf die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hinzuwirken.
- **Art. 18 I SächsVerf (Grundrecht):** Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- **Art. 29 GG und Art. 38 SächsVerf:** Rechtsweggarantie

## D. Allgemeine Rechtsgrundlagen -Gleichstellungsgesetze von Bund /Länder

### 1. Inhalt:

- konkrete Handlungsanweisungen für eine schrittweise Annäherung an die Forderung des GG
- Zum Beispiel folgende Definition: „ ... im Mittelpunkt der politischen Anstrengungen nicht Fürsorge und Versorgung stehen, sondern selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung der Hindernisse, die der Chancengleichheit entgegenstehen ...“

**2. Ziel des Gesetzes:** Herstellung barrierefreier Lebensbereiche, deren umfassende Zugänglichkeit und Nutzbarkeit.

**3. Sächsisches Integrationsgesetz - SächsIntegrG** seit 26.06.2004 (verkündet im GVBl. S. 196 am 28. Mai 2004)



## **Spezielle Rechtsgrundlagen**

- 1. EU - Umweltinformationsrichtlinie**
- 2. Umweltinformationsgesetze Bund/Länder**
- 3. Aarhus – Konvention**
- 4. EU – Umweltinformationsrichtlinie**
- 5. Umweltinformationsgesetze Bund/Länder**
  - BundesUIG
  - SächsUIG
- 1. Baugesetzbuch (BauGB)**
- 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
- 3. Sächsische Bauordnung (SächsBauO)**



**Sind die gesetzlichen und politischen Ziele in der Bauleitplanung umgesetzt ?**

**Frage:**

**Sind die gesetzlichen und politischen  
Ziele in der Bauleitplanung  
umgesetzt?**



# Planungsverfahren

- A. Was ist ein Planungsverfahren?
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- B. Welche Arten von Planungsverfahren gibt es in Deutschland?



# Beispiele für Fachplanung und räumliche Planung in Deutschland

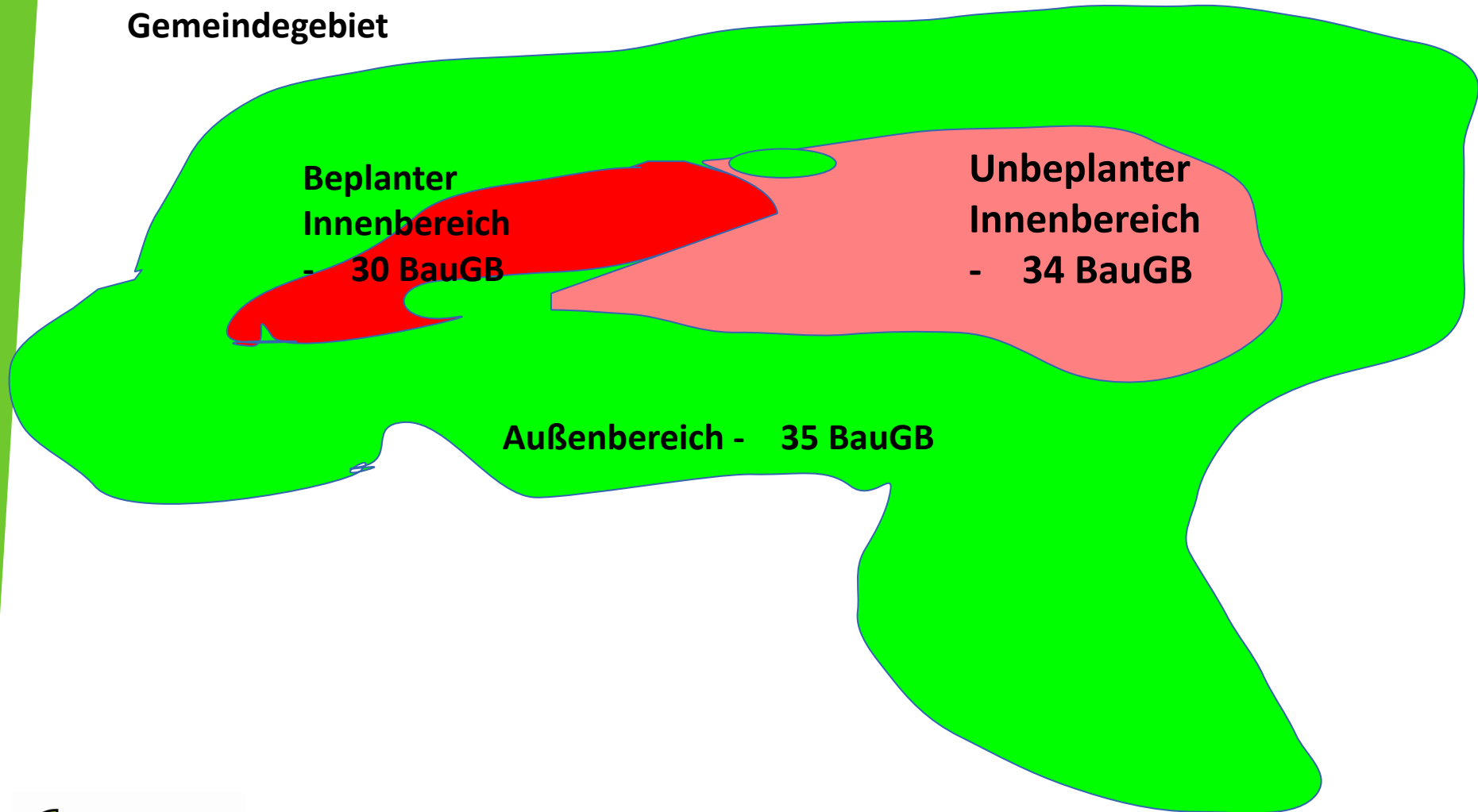
1. Beispiele für Fachplanung?

1. Beispiele für räumliche Planung?



# Baurechtliche Dreiteilung des Gemeindegebietes

**Gemeindegebiet**





# Bedeutung der Bauleitplanung

- Wer bauen will, braucht eine Genehmigung.
- Bevor man nach dem „Wie“ (Frage des Bauordnungsrechts gemäß der Sächsischen Bauordnung - SächsBauO) fragt, muss man das „Ob“ beantworten. Dies richtet sich nach Bauplanungsrecht, insbesondere der Bauleitplanung im Sinne des Baugesetzbuchs - BauGB.
- Die Bauleitplanung sieht die umfangreichste Bürgerbeteiligung (Mitspracherechte u. a.) aller Planungsverfahren der Verwaltung vor.
- Die Gemeinden sind nach § 1 BauGB verpflichtet, die Bauleitplanung durchzuführen, wenn dies städtebaulich erforderlich ist.



# Instrumente der Bauleitplanung

- A. Flächennutzungsplan (F-Plan)
- B. Bebauungsplan (B-Plan)
- C. Vorhabens- und Erschließungsplan (V/E-Plan)



# Flächennutzungsplan (F-Plan)

- Der F -Plan umfasst das gesamte Gemeindegebiet und stellt die langfristig geplante Nutzung (Wohnen, Gewerbe, Verkehr, Naturschutz, ...) der Gemeindeflächen für 10 – 15 Jahre dar.
- F-Plan beinhaltet Aussagen über die beabsichtigte Entwicklung des Gemeindegebietes und kennzeichnet die städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde sowie die Darstellung der Flächennutzung.
- F-Plan ist verwaltungsinterne Vorgabe für nachfolgende B-Pläne sowie Planungen anderer Planungsträger und Fachbehörden (auch vorbereitender Bauplan genannt). Ansonsten entfaltet er keine Rechtsverbindlichkeit nach außen.
- Zum F-Plan gehört ein Umweltbericht (Begründung, die die Ziele, Zwecke sowie die wesentlichen und möglichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt enthält).
- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vor Verabschiedung des F-Plan
- Der F-Plan muss durch höhere Verwaltungsbehörde genehmigt werden
- Der F-Plan muss ortsüblich bekannt gemacht werden (z. B. Amtsblatt, lokale Tagespresse)
- Der F-Plan kann von Jedermann eingesehen werden



# Bebauungsplan (B-Plan)

- Der B-Plan enthält Informationen über das „wie“ der Bebauung eines Teilgebietes der Gemeinde (konkrete Nutzung von Grundstücken) .
- Der B-Plan wird aus den Vorgaben des FNP entwickelt.
- Die Festsetzungen des B-Plans stehen im BauGB und sind rechtsverbindlich für alle.
- Der B-Plan ist verbindlicher Bauplan.
- Die Gemeinde bestimmt „ob“ und „wann“ B-Plan aufgestellt wird. B-Plan wird aufgestellt „sobald und soweit es für die städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“
- Der Inhalt des B-Plans sind die zeichnerische Darstellung, der eigentliche Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung
- B-Plan und zusammenfassende Erklärung werden als Satzung verabschiedet und können von jedermann eingesehen werden.



## **Vorhaben- und Erschließungsplan (F/E-Plan)**

- **Der F/E-Plan ist ein Ersatzinstrument für den B-Plan.**
- **Die Gemeinde lässt sich von privater Seite für ein bestimmtes Gebiet in einem vereinfachten Verfahren einen F/E- Plan ausarbeiten. Dieser wird auf die Beachtung planungsrechtlicher Grundsätze hin überprüft und vom Gemeinderat durch Satzung umgesetzt.**



# Wie entsteht ein Bebauungsplan und wie können sich Bürger daran beteiligen?

**Aufstellungsbeschluss ( 2 I, 3 I BauGB):** Das Kommunalparlament (Gemeinderat, Rat, Stadtverordnetenversammlung) beschließt, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, für ein bestimmtes Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.



**Bekanntmachung ( 2 I BauGB):** Der Aufstellungsbeschluss wird ortsüblich bekanntgemacht. Was ortsüblich ist, legt die Hauptsatzung der Gemeinde/Stadt fest (Tageszeitungen, Aushänge, Mitteilungsblatt der Gemeinde).



**Vorgezogene Bürgerbeteiligung ( 3 BauGB):** (je nach Beschluss der Gemeinde): Bekanntmachung der allgemeinen Planungsziele und Erörterung mit den BürgerInnen (Sie ist formal nicht im BauGB festgeschrieben. Die Hauptsatzungen der Gemeinden legen die Art und Weise fest (z.B. Bürgerversammlung).



**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) ( 2 II, 4 BauGB):** Behörden und andere Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, können zu dem Planungsentwurf Stellung nehmen (z.B. Deutsche Post, Nachbargemeinden). Anerkannte Umwelt- und Naturschutzverbände und Bürgerinitiativen sind formal keine TÖB. Sie werden jedoch oftmals wie „TÖB“ einbezogen.



# Wie entsteht ein Bebauungsplan und wie können sich Bürger daran beteiligen?

## **keine Einwendungen:**

keine weitere Bürgerbeteiligung

## **Einwendungen**

( § 3 II BauGB): BürgerInnen sind mit der Planung nicht einverstanden. Sie legen während der Auslegungsfrist schriftlich zur Gesamtheit des Plans oder zu Details Einspruch bei der Gemeinde ein. Sie werden damit zu "Einwendern".

## **Prüfung der Einwendungen**

( § 3 II, 1 VI BauGB): Gemeinde muss die Einwendungen prüfen. Das Ergebnis wird den Einwendern mit Begründung schriftlich mitgeteilt. Bei über 100 Einwendungen reicht die Bekanntgabe der Einsichtsmöglichkeit in die Abwägungsergebnisse aus.

## **Satzungsbeschluss**

( § 10 BauGB, § 4 GemO): Das Kommunalparlament beschließt den B-Plan als "Satzung". Die Einwendungen werden dabei mehr oder weniger stark berücksichtigt.



# Wie entsteht ein Bebauungsplan und wie können sich Bürger daran beteiligen?

## **Genehmigung** ( 11 BauGB):

Kommunalaufsichtsbehörde (Landratsamt, Regierungspräsidium, Innenministerium) genehmigt den Plan

## **Beanstandung:** Kommunalaufsichtsbehörde stellt

Rechtsverstöße fest. Sie beanstandet den Plan. Der Plan kann nicht in Kraft treten. Ende des Verfahrens. Es muss ggf. neu geplant werden.

## **Bekanntmachung** ( 12 BauGB):

Gemeinde macht ortsüblich öffentlich bekannt, dass der B-Plan in Kraft getreten ist.

## **Gang zum Gericht:** Bürger finden sich mit dem B-Plan

nicht ab. Sie reichen beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Normenkontrollklage ( 47 VwGO) ein.

## **Ende Einspruchsverfahren:**

Einwender akzeptieren den Plan, so wie er beschlossen wurde. Das Einspruchsverfahren ist damit beendet.

## **Urteil:** Gericht bestätigt den B-Plan oder erklärt ihn für

nichtig. Im letzteren Fall wird die Entscheidung öffentlich bekannt gemacht. Die Entscheidung des OVG ist in den meisten Fällen endgültig. In bestimmten Ausnahmefällen kann das OVG eine Entscheidung des BVerwG verlangen.



# **Ablauf des Planaufstellungsverfahrens eines Bebauungsplanes**

- A. Frühzeitige Bürgerbeteiligung**
- B. Aufstellungsbeschluss**
- C. Bekanntmachung und Auslegung**
- D. Anhörung der Träger öffentlicher Belange**
- E. Satzungsbeschluss**
- F. Genehmigung und Bekanntmachung**



# Öffentlichkeitsbeteiligung beim B-Plan

## A. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

- Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Planalternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung
- Öffentliche Vorstellung der Planung in einer Bürgerversammlung
- Innerhalb 4 Wochen können die Bürger die Planungsabsichten mit den Mitarbeitern der Behörde (Stadtplanungsamt, Bauamt) diskutieren und ihre Anregungen, Bedenken und Verbesserungsvorschläge vorbringen.
- Die Behörde wertet die Ergebnisse aus und erstellt einen formellen und konkretisierten Planentwurf für das weitere Verfahren

## B. Öffentliche Auslegung

- Öffentliche Auslegung des Planentwurfs für 1 Monat
- Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungstermins im Amtsblatt oder der lokalen Tagespresse
- Bürger können ihre Stellungnahme abgeben
- Gemeinderat wägt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht ab und entscheidet über ihre Berücksichtigung oder Zurückweisung.



# Homo politicus

**Das hier vermittelte Wissen soll das Bewusstsein schärfen und das Selbstvertrauen stärken, durch Einflussnahme auf Entscheidungen der kommunalen Ebene eine aktive Rolle bei der Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes einnehmen zu können.**



# **Erfahrungsaustausch und Diskussion**

- A. Welche aktuellen regionalen Projekte gibt es zur Zeit?**
- B. Sind Menschen mit Behinderung privat und/ oder institutionell in Planungsverfahren eingebunden?**
- C. Gibt es im Internet Informationen zu den öffentlichen Plandiskussionsorten (barrierefreier Zugang, geplanter Einsatz von Gebärdendolmetschern, technische Einsatzmöglichkeiten für Menschen mit einer verminderten Sehfähigkeit u.s.w.)?**
- D. Sind die beschlossenen Pläne im Internet veröffentlicht?**
- E. Welche Verfahrensschritte und Beteiligungsmöglichkeiten sind hilfreich?**
- F. Welche Voraussetzungen (formal, materiell, etc.) sollten geschaffen werden?**
- G. ...?**



# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**